

Satzung über die Schülerbeförderung des Vogtlandkreises vom 09.02.2009

§ 1 Aufgaben des Landkreises

(1) Der Landkreis ist Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zum Besuch der öffentlichen Schulen und der staatlich genehmigten Ersatzschulen, die sich auf seinem Gebiet befinden.

(2) Er organisiert die gesamte Schülerbeförderung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und dieser Satzung. Er arbeitet dabei mit den anderen Schulträgern, den Schulen und den Beförderungsunternehmen zusammen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Schüler erhalten auf Antrag Leistungen zur Beförderung an Schulen im Sinne von §§ 5 bis 13 des Sächs. Schulgesetzes (SchulG) und § 3 des Sächs. Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG), nach den Maßgaben dieser Satzung, soweit eine im Gebiet des Vogtlandkreises gelegene Schule besucht wird. Satz 1 gilt nicht für Schüler,

- die ein Entgelt aus einem Berufsausbildungsverhältnis erhalten,
- die dem Grunde nach Anspruch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz haben,
- für die keine Schulpflicht mehr besteht.

Schüler die eine staatlich genehmigte Ersatzschule nach § 3 des Sächs. Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) besuchen, erhalten Beförderungsleistungen, die dem Besuch einer öffentlichen Schule entsprechen.

(2) Schüler, die eine Schule im Landkreis Greiz oder im Saale-Orla-Kreis besuchen, erhalten auf Antrag Leistungen nach dieser Satzung in entsprechender Weise. Voraussetzung ist, dass der Schüler in einer Gemeinde des Vogtlandkreises wohnt, die auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Thüringen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 11. 2. 1992 oder des zweiten Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 31. 5. 1994 in das Gebiet des ehemaligen Landkreises Plauen eingegliedert wurde und Schulgewohnheiten vor dem Gebietswechsel fortgesetzt werden sollen. Weiterhin werden die entsprechenden Leistungen nur dann gewährt, wenn eine Schule der gewählten Schulart in der Umgebung der Wohnung des Schülers, die mit einem zumutbaren Schulweg zu erreichen ist, nicht vorhanden ist.

§ 3

Aufgabenerledigung

Die Aufgaben des Vogtlandkreises nach § 1 erledigt der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (Zweckverband ÖPNV Vogtland).

§ 4

Beförderungsanspruch

(1) Schüler, die unter Berücksichtigung der Mindestentfernungen / Zumutbarkeitsgrenzen gemäß § 8 dieser Satzung die nächstgelegene Pflicht- bzw. Wahlschule besuchen, haben einen Beförderungsanspruch. Der Beförderungsanspruch erstreckt sich auf den Besuch des stundenplanmäßigen Unterrichts und umfasst einen Anspruch auf Organisation der Beförderung und Kostentragung durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland.

(2) Ein Beförderungsanspruch zu einer anderen als in Absatz 1 geregelten Schule kann ausnahmsweise ganz oder teilweise übernommen werden, wenn dies aus pädagogischen (in der Natur des Schülers liegend, nicht die Schulwahl betreffend) oder vergleichbaren Gründen erforderlich erscheint.

(3) Ist gegen einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme i. S. v. § 39 Abs. 2 Nrn. 4 u. 5 SchulG ausgesprochen worden, so erstreckt sich sein Beförderungsanspruch lediglich auf Erstattung der Beförderungskosten, die dem Zweckverband ÖPNV Vogtland beim Besuch der Schule nach Absatz 1 entstehen würden. Darüber hinausgehende Beförderungskosten und die gesamte Beförderungsorganisation sind vom Schüler bzw. den Sorgeberechtigten zu tragen. Dies gilt auch, wenn der Sorgeberechtigte den Schüler zur Abwendung einer Maßnahme nach § 39 SchulG in einer anderen Schule unterbringt.

(4) Der Beförderungsanspruch nach Absatz 1 entfällt nach Entscheidung des Zweckverband ÖPNV Vogtland befristet oder auf Dauer, wenn Schüler durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden, oder das Fahrzeug beschädigen und pädagogische Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind. Vor einer solchen Maßnahme sind der Schüler, im Falle seiner Minderjährigkeit auch der Sorgeberechtigte und die Schule zu hören. Bei einem Fehlverhalten mit einem besonders hohen Gefährdungsgrad für die mitfahrenden Schüler, weiteren Fahrgästen und das Fahrzeug, kann auf vorausgehende pädagogische Maßnahmen und die Anhörung verzichtet werden.

Soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, kann auch das Beförderungsunternehmen entscheiden. Dieser Absatz ist für das Fehlverhalten an Haltestellen entsprechend anzuwenden.

§ 5

Nächstgelegene Schule

(1) Die nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung ist bei Pflichtschulen (Grundschule) die Schule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt und bei Wahlschulen (Mittelschule, Gymnasium) die Schule, die unter Berücksichtigung des gewählten Bildungsganges mit dem geringsten Beförderungsaufwand (insbesondere Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Bestehen oder Nichtbestehen einer öffentlichen Verkehrsverbindung) zu erreichen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Mittelschulen und allgemein bildende Gymnasien folgendes:

1. Schulzweckverband

Wohnen Schüler in einem Ortsteil einer Gemeinde, die Mitglied eines Schulzweckverbandes ist und dieser Zweckverband ist Träger einer dieser beiden Schularten, dann gilt diese Schule auch als nächstgelegene.

2. Einheitliches Gemeindegebiet/Stadtgebiet

Wohnen Schüler in einer Gemeinde/Stadt, die Träger mehrerer Mittelschulen oder Gymnasien ist, gelten alle Schulen dieser Art als nächstgelegene.

3. In die Stadt Plauen eingegliederte Ortsteile

Für die in die Stadt Plauen eingegliederten Ortsteile Straßberg und Neundorf gilt die Mittelschule Weischlitz neben den sich aus Absatz 1 und der vorstehenden Ziffer 2 ergebenden Mittelschulen als nächstgelegene.

§ 6

Leistungen beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule

(1) Besucht ein Schüler eine im Vogtlandkreis gelegene Schule, die vom Geltungsbereich dieser Satzung betroffen ist und besteht keine Beförderungsanspruch nach § 4 Absätze 1, 2 dieser Satzung, erhält der Schüler bzw. seine Eltern oder sonst Sorgeberechtigten auf Antrag eine Erstattung der Beförderungskosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem jeweils gültigen günstigsten Tarif entstehen würden.

(2) Stellen Schüler, bzw. deren Eltern oder sonst Sorgeberechtigten, die in einem anderen Landkreis wohnen, einen Antrag nach Absatz 1, ist bei der Feststellung des Erstattungsbetrages ein in der Schülerbeförderungssatzung oder entsprechenden Satzung des Wohnsitzlandkreises geregelter Eigenanteil der Eltern bzw. sonst Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

(3) Die Art und Weise der Beförderungsorganisation durch den Schüler bzw. durch seine Eltern oder sonst Sorgeberechtigten bleibt im Falle von Leistungen des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland nach Absatz 1 unberührt. Ein Anspruch auf Beförderungsorganisation durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland besteht nicht. Die Leistungen nach diesen Regelungen sind in zwei Stufen zu beantragen.

Vor Beginn des Schuljahres bzw. bei Anmeldung an einer anderen als der nächstgelegenen Schule ist ein Antrag dieser Leistung dem Grunde nach einzureichen. Der entsprechende Auszahlungsantrag ist nach Ablauf eines Schuljahres bis zum 31.10. (Ausschlussfrist) der auf das Schuljahresende folgt, zu stellen. Diesem Antrag ist eine

schriftliche Bescheinigung des Schulleiters über den Schulbesuch im relevanten Schuljahr beizufügen. Der Erstattungsantrag kann vor Ablauf des Schuljahres gestellt und bewilligt werden, wenn der Antragsteller die Beförderung des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln organisiert hat, dafür einen Jahresfahrausweis erworben hat. Wird in diesen Fällen der Jahresfahrausweis gegenüber dem Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs in monatlichen Raten beglichen, kann eine Erstattung nur in der Höhe der im Einzelnen beglichenen Raten erfolgen. Bezieht die Bedarfsgemeinschaft in welcher der betreffende Schüler lebt Leistungen nach den Gesetzen über die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II), die Grundsicherung für Erwerbsunfähige (Sozialgesetzbuch XII) oder lebt der Schüler in einer Betreuungseinrichtung und bezieht Hilfe zur Erziehung kann vom Prinzip der nachträglichen Gewährung der finanziellen Leistung abgesehen werden und dem Schüler statt dessen ein Jahresfahrausweis ausgehändigt werden, wenn der Sorgeberechtigte die Beförderungsorganisation durch öffentliche Verkehrsmittel vorsieht. Ein Beförderungsorganisationsanspruch ist daraus jedoch nicht abzuleiten.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Schüler, die nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung von der Beförderung ausgeschlossen wurden oder die ihren Beförderungsanspruch nach § 4 Absatz 3 verwirkt haben.

§ 7

Stundenplanmäßiger Unterricht

(1) Stundenplanmäßiger Unterricht ist der für den Schüler in der jeweiligen Klassenstufe nach der Stundentafel verbindlich zu besuchende Pflicht- und Wahlpflichtunterricht.

Betriebspraktika, die laut Stundentafel verbindlich vorgesehen sind, gehören zum stundenplanmäßigen Unterricht.

Soweit Schüler ein planmäßiges Betriebspraktikum absolvieren, sind ebenfalls öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Nach Beendigung des Praktikums erstattet der Zweckverband ÖPNV Vogtland auf Antrag und unter Vorlage der Fahrscheine die Kosten für die Benutzung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, soweit der Schüler das Betriebspraktikum in einem Unternehmen oder Unternehmensteil das/der im Gebiet des Vogtlandkreises liegt, absolviert. Eine Beförderungsorganisation durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland erfolgt nicht. Letzteres gilt nicht für Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte.

(2) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören

- die Betreuung vor und nach dem Unterricht in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SäKitaG) in seiner jeweils gültigen Fassung
- sonstige Veranstaltungen, wie z. B. die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendspielen, Schülerwettbewerben, Exkursionen, Jahresausflügen, Projekttagen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten und Veranstaltungen während der Ferien
- ganztägige Betreuung von Schülern in den Schulen während der Ferien, das gilt auch für Schüler der Förderschulen.

(3) Bei nachmittäglichen Angeboten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder Angeboten zur Ganztagsbetreuung arbeitet der Zweckverband ÖPNV Vogtland gemeinsam mit den Schulträgern, den Eltern- und Schülervertretungen der Schulen und

den Beförderungsunternehmen an Konzepten mit, um dem Bedarf der Schulen entgegen zu kommen.

(4) Soweit zur Absolvierung des stundenplanmäßigen Unterrichtes innerschulische Wege z. B. zwischen Haupt- und Außenstelle einer Schule, zum Sportplatz oder zum Schwimmunterricht notwendig sind (Unterrichtswege), findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 8

Mindestentfernungen/Zumutbarkeitsgrenze

(1) Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn

1. der Weg zwischen Wohnung des Schülers und Schule (Schulweg) für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 mehr als 2 km und für Schüler ab Klassenstufe 5 mehr als 3,5 km beträgt,

oder

2. eine dauernde Behinderung oder andere amtsärztlich festgestellte körperliche Beeinträchtigung die Beförderung des Schülers, unabhängig von der Mindestentfernung nach Nr. 1, erfordert. Die bloße Berufung auf ein Missverhältnis zwischen dem Körpergewicht des Schülers und dem Gewicht des mitzuführenden Ranzens und ggf. anderer Materialien reicht insoweit nicht aus.

oder

3. der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit des Schülers bedeutet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Schulweg entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen (mindestens 0,5 m) führt. Die bei der Teilnahme von Kindern im Straßenverkehr üblicher Weise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.

(2) Als Wohnung des Schülers gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zum Zwecke des Schulbesuchs. Wohnen Schüler zum Zwecke des Schulbesuches in einem Heim oder Internat, gilt zur Feststellung des Anspruches nach dieser Satzung das Heim oder das Internat oder vergleichbare Einrichtung als gewöhnlicher Aufenthalt des Schülers.

§ 9

Wegstrecke zur Haltestelle

Eine Beförderungsanspruch auf dem Weg von der Wohnung des Schülers zur Haltestelle und umgekehrt, sowie von der Haltestelle zur Schule und umgekehrt besteht nicht. Von der Regelung nach Satz 1 sind Schüler mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung unter Beachtung der geltenden Vorschriften ausgeschlossen.

§ 10

Verkehrsmittel

(1) Die Schülerbeförderung ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, wird auf der Grundlage der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes durch den Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit Beförderungsunternehmen eine entsprechende Beförderung organisiert.

(2) In weiteren begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband ÖPNV Vogtland den Beförderungsanspruch nach § 4 Abs. 1, 2 dieser Satzung dadurch erfüllen, dass dem Schüler bzw. seinem Sorgeberechtigten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung gezahlt wird. Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges muss vorher durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland gestattet worden sein. Eine solche Gestattung ist nur möglich, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Weges zur Haltestelle, Umsteigezeiten, sonstige Wartezeiten und Fahrzeit eine unbillige Härte für den Schüler darstellen würden. Satz 3 ist für Schüler von Schulen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 SchulG nicht anzuwenden.

§ 11

Gestaltung der Linien, Fahrpläne, Haltestellen

(1) Die Schüler nutzen die Linien und Sonderlinien der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Busse, Eisen- und Straßenbahnen). Bei Errichtung oder Veränderung der für die Schülerbeförderung relevanten Linien bzw. Fahrten durch den Linienbetreiber, ist die Zustimmung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland einzuholen. Mit den Schulträgern und Schulen ist zusammenzuarbeiten. Die Schulen sollen ihren Bedarf rechtzeitig beim Zweckverband ÖPNV Vogtland anmelden. Bei der Erstellung des Stundenplanes ist der bekannte Fahrplan des öffentlichen Linienverkehrs zu beachten. Zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres soll der Bedarf bis zum 28.02. der dem Schuljahr vorausgeht, beim Zweckverband ÖPNV Vogtland angemeldet werden. Für den Bedarf an Touren im Rahmen der freigestellten Schülerbeförderung soll eine Anmeldung bis zum 31.05., der dem Schuljahr vorausgeht, erfolgen.

(2) Die für den Schülerverkehr relevanten Fahrten der öffentlichen Linien sollen in ihrer Streckenführung so gestaltet werden, dass sie für die Schüler keine unzumutbaren Belastungen aufgrund zu langer Fahrzeiten darstellen.

(3) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.

(4) Die Schulträger legen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverbandes ÖPNV Vogtland die Haltestellen der Linien des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich besonderer Schulbushaltestellen in der Nähe der Schulen fest. Die Errichtung dieser und die Verantwortung für den baulichen Zustand und Sicherheit richten sich nach den Gesetzlichkeiten. Im Übrigen sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in ihrem Gebiet für Ordnung und Sauberkeit an den Haltestellen verantwortlich.

(5) Die Aufsicht an den Haltestellen liegt im Ermessen der Schulträger bzw. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Befinden sich Haltestellen direkt an den

Schulen, organisiert der Schulleiter im Rahmen der Aufsichtspflichten der Schule eine Haltestellenaufsicht.

(6) Zur Sicherung der Schulwege und zur Ausbildung von Schülerlotsen sollen der Zweckverband ÖPNV Vogtland, die anderen Schulträger und die Schulleitungen eng mit den Verkehrswachten und zuständigen Polizeirevieren zusammenarbeiten.

§ 12 Wartezeiten

Eine Wartezeit von jeweils bis zu 45 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts an den Schulen bzw. Haltestellen gilt als zumutbar. Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse.

§ 13 Organisation der Beförderung im Linienverkehr, Fahrausweise

(1) Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 und entsprechender Klassenstufen, für die ein Beförderungsanspruch nach § 4 Absätze 1, 2 besteht und die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen, erhalten auf Antrag durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland über die jeweilige Schule einen Jahresfahrausweis. Der Antrag auf einen Jahresfahrausweis ist rechtzeitig vor Schuljahresbeginn eines neuen Schuljahres oder bei Änderung der persönlichen Verhältnisse zu stellen. Zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres informiert der Zweckverband ÖPNV Vogtland über die Schulen und im Kreisjournal über die Antragstellungszeiträume und stellt ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung. Ein für ein Schuljahr erteilter Jahresfahrausweis ist auch im laufenden Schuljahr dem Zweckverband ÖPNV Vogtland zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht mehr vorliegen, z.B. durch Umzug, Schulwechsel und dgl. Wird dieses durch den Antragsteller nicht beachtet, hat er den dadurch dem Zweckverband ÖPNV Vogtland entstandenen Mehraufwand zu ersetzen.

(2) Der Fahrausweis ist beim Betreten des Verkehrsmittels dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen. Kann der Fahrausweis nicht vorgewiesen werden, ist eine Beförderung nur gegen Entgelt nach dem gültigen Tarif des Verkehrsunternehmens möglich. In diesem Fall besteht jedoch kein Kostenerstattungsanspruch.

(3) Bei Verlust des Fahrausweises wird dem Schüler auf Antrag durch das zuständige Verkehrsunternehmen ein Zweitexemplar ausgestellt. Für die Ausstellung eines Zweit- oder weiteren Exemplars ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, ein Entgelt zu verlangen.

(4) Für Schüler ab der Klassenstufe 11 und entsprechender Klassenstufen, für die ein Anspruch nach § 4 Absätze 1, 2 besteht und die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen, ist in eigener Regie durch die Eltern, sonstiger zum Unterhalt verpflichteter Person oder die Schüler selbst ein Fahrausweis nach dem günstigsten Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel zu erwerben und die Kosten dafür zu tragen. In diesen Fällen entsteht ein Erstattungsanspruch gegen den Zweckverband ÖPNV Vogtland. Die Erstattung wird auf Antrag gewährt und bemisst sich nach dem günstigsten Tarif für öffentliche Verkehrsmittel.

(5) Die Erstattung des Betrags nach Absatz 4 erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. 10., der auf das Ende des zu erstattenden Schuljahres folgt, an den Zweckverband ÖPNV Vogtland zu richten. Die Kostenerstattung erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Stellung des Antrages und Vorlage einer von dem Beförderungsunternehmen beglaubigten Kopie der Rechnung für den Jahresfahrausweis oder Einzelfahrnachweisen. Die vorgenannte Frist zur Stellung von Kostenerstattungsanträgen ist eine Ausschlussfrist und ist für alle im Rahmen dieser Satzung durchzuführenden Kostenerstattungen anzuwenden.

(6) Soweit ein Schüler nach Absatz 4 in einer Familie, die Leistungen zur Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII bezieht oder in welcher sechs und mehr Kinder, für die Anspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, lebt, wird von der Vorfinanzierung abgesehen und der Schüler erhält auf Antrag einen Jahresfahrausweis durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland.

§ 14

Organisation der Beförderung außerhalb des Linienverkehrs

Können Schüler aller Klassenstufen aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder aus anderen unabwiesbaren Gründen den Schulweg nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln absolvieren, sind diese auf Antrag über Dienstleistungsverträge im Rahmen der freigestellten Beförderung in spezielle Touren einzuordnen. Für die Antragstellung gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.

§ 15

Entsprechende Klassenstufen

a) Den Klassenstufen 1 bis 4 entsprechen die Grundstufe und das erste Jahr der Mittelstufe der Förderschule für geistig Behinderte sowie zum Zweck der Sicherung eines bestimmten Förderbedarfs eingerichtete Klassen an Grundschulen.

b) Den Klassenstufen 5 bis 6 entsprechen das zweite und dritte Jahr der Mittelstufe der Förderschule für geistig Behinderte sowie zum Zweck der Sicherung eines bestimmten Förderbedarfs eingerichtete Klassen an Mittelschulen.

c) Den Klassenstufen 7 bis 10 entsprechen

- die Ober- und Werkstufe der Förderschule für geistig Behinderte

- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) nach Abgang von der Mittelschule, dem Gymnasium oder der Schule zur Lernförderung, wenn die Grund- und Mittelschule, das Gymnasium oder die Schule zur Lernförderung zusammen nicht länger als 9 Schuljahre besucht wurden (Dauer der Vollzeitschulpflicht).

d) Den Klassenstufen 11 und höheren Stufen entsprechen

- die Stufen des beruflichen Gymnasiums
- die Stufen der zweijährigen Fachoberschule
- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Berufsgrundbildungsjahr

oder der Schule zur Lernförderung, wenn Grund- und Mittelschule bzw. Gymnasium oder die Schule zur Lernförderung zusammen mindestens 10 Schuljahre besucht wurden. Vorstehende Regelung ist für den gesamten Bereich dieser Satzung anzuwenden, soweit entsprechende Klassenstufen betroffen sind.

§ 16 Finanzierung

Der Vogtlandkreis überträgt die jeweils im Haushalt des Vogtlandkreises veranschlagten Finanzmittel zur Aufgabenerfüllung dieser Satzung an den Zweckverband ÖPNV Vogtland, einschließlich aller zweckgebundenen Mittel für Schülerbeförderung des Landes und des Bundes. Einzelheiten regelt der noch zu vereinbarenden Geschäftsbesorgungsvertrag.

§ 17 Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft und wird auf alle das Schuljahr 2009/10 betreffenden Entscheidungen erstmalig angewendet.
§ 3 tritt rückwirkend ab 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Satzung über die Schülerbeförderung des Vogtlandkreises vom 12.12.1996 i. d. F. der sechsten Änderungssatzung vom 05.07.2005 (veröffentlicht im Kreisjournal 07/05 vom 23.07.2005)

b) die Satzung der Stadt Plauen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Schülerbeförderungs- und Kostenerstattungssatzung) vom 23.11.2004; § 2 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung ist weiterhin anzuwenden, soweit ein Schüler im Schuljahr 2008/09 danach Ansprüche erworben hat.

Plauen, 09.02.2009

Dr. Lenk
Landrat

Unterschrift im Original liegt vor

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Anlage

zu § 5 der Satzung über die Schülerbeförderung des Vogtlandkreises vom 09.02.2009

Verzeichnis über die nächstgelegenen Mittelschulen

Aufnahme in die Klassenstufe 5

Gemeinde/ Ortsteil	Mittelschulstandort	Hinweise
Adorf		
Adorf	Adorf	
Arnsgrün	Adorf	
Freiberg	Adorf	
Gettengrün	Adorf	
Jugelsburg	Adorf	
Rebesreuth	Adorf	
Remtengrün	Adorf	
Sorge	Adorf	
Leubetha	Adorf	
Auerbach		
Albertsberg	Auerbach	
Auerbach	Auerbach	
Bad Reiboldsgrün	Auerbach	
Brunn	Auerbach	
Carolagrün	Auerbach	
Grünheide	Auerbach	
Hinterhain	Auerbach	
Mühlgrün	Auerbach	
Rebesgrün	Auerbach	
Rempesgrün	Auerbach	
Reumtengrün	Auerbach	
Richardshöhe	Auerbach	
Schnarrtanne	Auerbach	
Sorga	Auerbach	
Vogelsgrün	Auerbach	
Berheide	Auerbach	
Hohengrün	Auerbach	
Bad Brambach		
Bad Brambach	Adorf oder Bad Elster	
Bärendorf	Adorf oder Bad Elster	
Gürth	Adorf oder Bad Elster	
Hohendorf	Adorf oder Bad Elster	
Oberbrambach	Adorf oder Bad Elster	
Raun	Adorf oder Bad Elster	
Raunergrund	Adorf oder Bad Elster	
Rohrbach	Adorf oder Bad Elster	
Schönberg	Adorf oder Bad Elster	
Bad Elster		
Bad Elster	Bad Elster	
Muhlhausen	Bad Elster	
Sohl	Bad Elster	

Gemeinde/ Ortsteil	Mittelschulstandort	Hinweise
Bergen		
Bergen	Falkenstein	
Jahnsgrün	Falkenstein	
Steinigt	Falkenstein	
Bösenbrunn		
Bobenneukirchen	Oelsnitz	
Bösenbrunn	Oelsnitz	
Burkhardtgrün	Oelsnitz	
Engelhardtgrün	Oelsnitz	
Ottengrün	Oelsnitz	
Schönbrunn	Oelsnitz	
Zettlarsgrün	Oelsnitz	
Burgstein		
Berglas	Weischlitz	
Dröda	Oelsnitz	
Geilsdorf	Weischlitz	
Grobau	Weischlitz	
Großzübern	Weischlitz	
Gutenfürst	Weischlitz	
Heinersgrün	Weischlitz	
Kemnitz	Weischlitz	
Kleinzübern	Weischlitz	
Krebes	Weischlitz	
Pirk	Weischlitz	
Ruderitz	Weischlitz	
Schwand	Weischlitz	
Steins	Weischlitz	
Eichigt		
Bergen	Oelsnitz	
Birkigt	Oelsnitz	
Ebersbach	Oelsnitz	
Ebmath	Oelsnitz	
Eichigt	Oelsnitz	
Hundgrün	Oelsnitz	
Kugelreuth	Oelsnitz	
Pabstleithen	Oelsnitz	
Süßebach	Oelsnitz	
Tiefenbrunn	Oelsnitz	
Ellefeld		
Ellefeld	Falkenstein	
Hohofen	Falkenstein	
Juchhöh	Falkenstein	
Elsterberg		
Coschütz	Netzschkau	
Cunsdorf	Netzschkau	
Elsterberg	Netzschkau	
Gippe	Netzschkau	
Görschnitz	Netzschkau	

Gemeinde/ Ortsteil	Mittelschulstandort	Hinweise
noch Elsterberg		
Kleingera	Netzschkau	
Losa	Netzschkau	
Noßwitz	Netzschkau	
Scholas	Netzschkau	
Erlbach		
Erlbach	Adorf	
Eubabrunn	Adorf	
Gopplasgrün	Adorf	
Wernitzgrün	Adorf	
Falkenstein		
Dorfstadt	Falkenstein	
Falkenstein	Falkenstein	
Oberlauterbach	Falkenstein	
Schönau	Falkenstein	
Trieb	Falkenstein	
Unterlandauterbach	Falkenstein	
Grünbach		
Grünbach	Falkenstein	
Muldenberg	Falkenstein	
Siehdichfür	Falkenstein	
Hammerbrücke	Falkenstein	
Heinsdorfergrund		
Hauptmannsgrün	Neumark	
Oberheinsdorf	Neumark oder Reichenbach	
Unterheinsdorf	Neumark oder Reichenbach	
Klingenthal		
Klingenthal	Auerbach	
Mühlleithen	Auerbach	
Lengendorf		
Abhorn	Lengendorf	
Irfersgrün	Lengendorf	
Lengendorf	Lengendorf	
Pechtelsgrün	Lengendorf	
Plohn	Lengendorf	
Weißensand	Lengendorf	
Pechtelsgrün	Lengendorf	
Wolfspütz	Lengendorf	
Schönbrunn	Lengendorf	
Waldkirchen	Lengendorf	
Leubnitz		Schulzweckverband
Demeusel	Pausa	Rosenbach
Leubnitz	Pausa	
Rodau	Pausa	
Rößnitz	Pausa oder Weischlitz	
Schneckenbrunn	Pausa oder Weischlitz oder Plauen	

Gemeinde/ Ortsteil	Mittelschulstandort	Hinweise
Limbach		
Buchwald	Netzschkau	
Lauschgrün	Netzschkau	
Limbach	Netzschkau	
Mühlwand	Netzschkau	
Reimersgrün	Netzschkau	
Markneukirchen		
Breitenfeld	Adorf	
Markneukirchen	Adorf	
Schönlind	Adorf	
Siebenbrunn	Adorf	
Sträßel	Adorf	
Wohlhausen	Adorf	
Landwüst	Adorf	
Mehltheuer		Schulzweckverband Rosenbach
Drochau	Pausa	
Fasendorf	Pausa	
Mehltheuer	Pausa	
Oberpirk	Pausa	
Unterpirk	Pausa	
Schönberg	Pausa	
Morgenröthe- Rautenkranz	Auerbach	
Mühlenthal		
Elstertal	Oelsnitz	
Hermgrün	Adorf	
Marieny	Oelsnitz	
Oberwürschnitz	Oelsnitz	
Saalig	Adorf	
Tirschendorf	Oelsnitz	
Untewürschnitz	Oelsnitz	
Willitzgrün	Oelsnitz	
Wohlbach	Adorf	
Zaalsdorf	Oelsnitz	
Mühltroff		Schulzweckverband Rosenbach
Kornbach	Pausa	
Langenbach	Pausa	
Mühltroff	Pausa	
Mylau		
Mylau	Netzschkau	
Obermylau	Netzschkau	
Netzschkau		
Foschenroda	Netzschkau	
Lambzig	Netzschkau	
Netzschkau	Netzschkau	
Schwarzhammermühle	Netzschkau	

Gemeinde/ Ortsteil	Mittelschulstandort	Hinweise
noch Netzschkau		
Brockau	Netzschkau	
Dungersgrün	Netzschkau	
Eichmühle	Netzschkau	
Ziegelei	Netzschkau	
Neuensalz		
Altensalz	Treuen oder Plauen	Schulzweckverband Treuer Land
Gansgrün	Treuen	
Mechelgrün	Treuen oder Falkenstein	
Neuensalz	Treuen oder Plauen	
Thoßfell	Treuen	
Voigtsgrün	Treuen oder Plauen	
Zobes	Treuen	
Neumark		
Neumark	Neumark	
Reuth	Neumark	
Schönbach	Neumark	
Neustadt		
Neudorf	Falkenstein	
Neustadt	Falkenstein	
Poppengrün	Falkenstein	
Siebenhitz	Falkenstein	
Oberwinn	Falkenstein	
Oelsnitz		
Dobeneck	Oelsnitz	
Görnitz	Oelsnitz	
Göswein	Oelsnitz	
Hartmannsgrün	Oelsnitz	
Lauterbach	Oelsnitz	
Magwitz	Oelsnitz	
Neue Welt	Oelsnitz	
Oberhermsgrün	Oelsnitz	
Oelsnitz	Oelsnitz	
Planschwitz	Oelsnitz	
Raasdorf	Oelsnitz	
Raschau	Oelsnitz	
Taltitz	Oelsnitz	
Unterhermsgrün	Oelsnitz	
Untermarxgrün	Oelsnitz	
Voigtsberg	Oelsnitz	
Pausa		
Bad Linda	Pausa	
Ebersgrün	Pausa	
Linda	Pausa	
Oberreichenau	Pausa	
Pausa	Pausa	
Ransbach	Pausa	
Thierbach	Pausa	

Gemeinde/ Ortsteil	Mittelschulstandort	Hinweise
noch Pausa		
Unterreichenau	Pausa	
Wallengrün	Pausa	
Plauen		
Stadtgebiet	Plauen	
Straßberg	Plauen oder Weischlitz	
Neundorf	Plauen oder Weischlitz	
Pöhl		
Barmühle	Netzschkau oder Plauen	
Christgrün	Netzschkau	
Helmsgrün	Netzschkau	
Herlasgrün	Netzschkau	
Jocketa	Netzschkau oder Plauen	
Liebau	Netzschkau	
Möschwitz	Plauen	
Neudörfel	Netzschkau	
Rentzschmühle	Netzschkau	
Rodlera	Netzschkau	
Ruppertsgrün	Netzschkau	
Trieb	Netzschkau oder Plauen	
Reichenbach		
Brunn	Reichenbach	
Friesen	Reichenbach	
Reichenbach	Reichenbach	
Rotschau	Reichenbach	
Schneidenbach	Reichenbach	
Reuth		
Dehles	Weischlitz	
Mißlareuth	Weischlitz	
Reinhardtswalde	Weischlitz	
Reuth	Weischlitz	
Schönlind	Weischlitz	
Thossen	Weischlitz	
Tobertitz	Weischlitz	
Rodewisch		
Rodewisch	Auerbach	
Röthenbach	Auerbach	
Rützengrün	Auerbach	
Schöneck		
Arnoldsgrün	Oelsnitz	
Eschenbach	Adorf oder Oelsnitz	
Gunzen	Adorf oder Oelsnitz	
Kottenheide	Oelsnitz	
Schilbach	Adorf oder Oelsnitz	
Schöneck	Oelsnitz	
Zwotental	Falkenstein	Vogtlandbahn
Korna	Oelsnitz	

Gemeinde/ Ortsteil	Mittelschulstandort	Hinweise
Steinberg		
Rothenkirchen	Auerbach	
Wernesgrün	Auerbach	
Wildenau	Auerbach	
Syrau		Schulzweckverband Rosenbach
Fröbersgrün	Pausa oder Plauen	
Syrau	Pausa oder Plauen	
Tannenbergesthal		
Gottesberg	Auerbach	
Jägersgrün	Auerbach	
Schneckenstein	Auerbach	
Tannenbergesthal	Auerbach	
Theuma	Oelsnitz oder Plauen	
Tirpersdorf		
Altmannsgrün	Oelsnitz	
Brotenfeld	Oelsnitz	
Droßdorf	Oelsnitz	
Juchhöh	Oelsnitz	
Lottengrün	Oelsnitz	
Obermarxgrün	Oelsnitz	
Schloditz	Oelsnitz	
Tirpersdorf	Oelsnitz	
Treuen		Schulzweckverband Treuer Land
Altmannsgrün	Treuen	
Buch	Treuen	
Gospersgrün	Treuen	
Mahnbrück	Treuen	
Perlas	Treuen	
Schreiersgrün	Treuen	
Treuen	Treuen	
Veitenhäuser	Treuen	
Wetzelsgrün	Treuen	
Eich	Treuen oder Lengendorf	
Hartmannsgrün	Treuen	
Pfaffengrün	Treuen	
Triebel		
Blosenberg	Oelsnitz	
Gassenreuth	Oelsnitz	
Haselrain	Oelsnitz	
Loddenreuth	Oelsnitz	
Obertriebhel	Oelsnitz	
Posseck	Oelsnitz	
Sachsgrün	Oelsnitz	
Triebel	Oelsnitz	
Wiedersberg	Oelsnitz	

Gemeinde/ Ortsteil	Mittelschulstandort	Hinweise
Weischlitz		
Kröstau	Weischlitz	
Rodersdorf	Weischlitz	
Weischlitz	Weischlitz	
Kloschwitz	Weischlitz	
Kürbitz	Weischlitz	
Kobitzschwalde	Weischlitz	
Werda		
Kottengrün	Falkenstein oder Oelsnitz	
Werda	Falkenstein	
Zwota		
Oberzwota	Auerbach	
Zwota	Auerbach	
Zwota-Zeichenbach	Auerbach	

Soweit eine hier genannte Mittelschule nicht mehr aufnahmefähig ist, werden die Eltern gebeten, sich dann im Schulverwaltungsamt über die nächstgelegene Mittelschule zu erkundigen.